Ericeint außer Sonntags taglich. - Bis fruh 9 Uhr eingebenbe Ungeigen tommen in ber Regel u. wenn irgenb möglich in ber nachften Rr. jur Aufnahme.

# Börsenblatt

Beitrage für bas Borfenblatt finb an bie Rebaction - Angeigen aber an bie Expedition besfelben

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum bes Borfenbereins ber Deutiden Buchanbler.

No 211.

Leipzig, Mittwoch ben 10. September.

1884.

# Amtlicher Theil.

Nebereinfunft zwischen Deutschland und Italien, betreffend ben Schus an Werfen ber Literatur und Runft.

Bom 20. Juni 1884.

Seine Majestät ber Deutsche Raifer, Ronig von Breufen, im Namen bes Deutschen Reichs, und Seine Majeftat ber Ronig von Italien, gleichmäßig von dem Buniche befeelt, in wirtsamerer Beife in beiben Landern ben Schut an Berfen ber Literatur und Runft gu gemährleiften, haben ben Abichluß einer besonderen Uebereinfunft zu diesem Bred beschloffen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majeftat ber Deutsche Raifer, Ronig von Breußen:

ben herrn Dr. Clemens August Buich, Allerhöchstihren Unterstaatssecretar im Auswartigen Amt und Birklichen Beheimen Legationsrath;

und

Seine Majeftat ber Ronig von Italien:

ben herrn Eduard Grafen von Launan, Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botichafter bei Seiner Majestät dem Deutschen Raifer, König von Breugen;

welche, nach erfolgter Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Bollmachten, folgende Artifel vereinbart haben:

## Artifel 1.

Die Urheber von Berten ber Literatur und Runft follen, gleich: viel ob diese Werte veröffentlicht find ober nicht, in jedem der beiben Länder gegenseitig fich ber Bortheile zu erfreuen haben, welche bafelbit jum Schute von Werten der Literatur ober Runft gefeglich eingeräumt find oder eingeräumt werden. Gie follen dafelbft ben= felben Schut und Diefelbe Rechtshilfe gegen jede Beeintrachtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen inländische Urheber begangen wäre.

Diefe Bortheile follen ihnen jedoch gegenseitig nur fo lange aufteben, als ihre Rechte in dem Ursprungslande in Rraft find, und follen in bem anderen Lande nicht über bie Frift hinaus bauern, welche bafelbst ben inländischen Urhebern gesetlich eingeräumt ift.

Der Ausbrud "Werte ber Literatur ober Runft" umfaßt Bücher, Broschuren ober andere Schriftwerte; bramatische Berte, mufitalifche Compositionen, bramatifch-mufitalifche Werte; Werte ber zeichnenden Runft, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Iluftrationen, geographische Rarten; geographische, topographische, architettonische ober naturwissenschaftliche Blane, Erzeugniß aus bem Bereiche ber Literatur, Wiffenschaft ober Runft.

Ginundfünfzigfter Jahrgang.

#### Artifel 2

Die Bestimmungen bes Artifels 1 follen auch Anwendung finden auf die Berleger folder Berte, welche in einem ber beiden Länder veröffentlicht find und beren Urheber einer britten Ration angehört.

#### Artifel 3.

Die gesetlichen Bertreter ober Rechtsnachfolger ber Urheber, Berleger, Ueberfeter, Componiften, Beichner, Maler, Bilbhauer, Rupferstecher, Architeften, Lithographen u. f. w. follen gegenseitig in allen Beziehungen biefelben Rechte genießen, welche bie gegen= wärtige Uebereinfunft den Urhebern, Berlegern, Ueberfegern, Componiften, Beichnern, Malern, Bilbhauern, Rupferftechern, Architeften und Lithographen felbft bewilligt.

#### Artifel 4.

Es foll gegenseitig erlaubt fein, in einem ber beiben Länder Auszüge ober gange Stude eines jum erften Male in bem anberen Lande erichienenen Bertes zu veröffentlichen, vorausgesett, baß bieje Beröffentlichung ausbrudlich für ben Schul- ober Unterrichtsgebrauch bestimmt und eingerichtet ober wiffenschaftlicher Natur ift.

In gleicher Beife foll es gegenseitig erlaubt fein, Chreftomathien, welche aus Bruchftuden von Werten verschiedener Urheber zusammengesett find, zu veröffentlichen, sowie in eine Chreftomathie ober in ein in bem einen ber beiben Lander ericheinendes Driginalwert eine in bem anderen Lande veröffentlichte gange Schrift von geringerem Umfange aufzunehmen.

Es muß jedoch jedesmal ber Rame bes Urhebers ober bie Quelle angegeben fein, aus welcher bie in ben beiden vorstehenden Abfaben gebachten Muszuge, Stude von Berfen, Bruchftude ober Schriften herrühren.

Die Bestimmungen biefes Artitels finden feine Unwendung auf die Aufnahme mufitalischer Compositionen in Sammlungen, welche jum Gebrauch für Musitschulen bestimmt find; vielmehr gilt eine berartige Aufnahme, wenn fie ohne Benehmigung bes Com= poniften erfolgt, als unerlaubter Rachbrud.

## Artifel 5.

Artifel, welche aus den in einem der beiden Länder erschienenen Beitungen ober periodifchen Beitschriften entnommen find, burfen in bem anderen Lande im Original ober in Ueberfepung gedruckt werben.

Jedoch foll diese Befugniß fich nicht auf ben Abdrud, im Stigen und Darftellungen plaftischer Urt; und überhaupt jedes Driginal ober in Uebersetzung, von Feuilleton-Romanen ober von Artifeln über Wiffenschaft ober Runft beziehen.

Das Gleiche gilt von anberen, aus Beitungen ober periobifchen